

Nr. Gegenstand	Gebühr (M)
9681 Funkanlage für Fernmeßzwecke, je Sender	50,-
9682 Funkanlage für Fernsteuer- und Fernregelzwecke, je Empfänger Funkanlagen für Fernmeß-, Fernsteuer- und Fernregelzwecke der Bevölkerung	50,-
9683 je Funkanlage	5,-
9684 je zusätzlichen Empfänger	2,-
9686 Funkanlage zur Fernsteuerung von Modellen	gebührenfrei
9687 Kleinsender für medizinische, technische und wissenschaftliche Zwecke mit einer Leistung bis 1 mW	gebührenfrei
9688 Funkanlage für Schwerbeschädigte, die ohne Zuhilfenahme einer Funkanlage zur Fernsteuerung bestimmte Handlungen nicht ausführen können	gebührenfrei
4.3.2. Anlagen zur Nachrichtenübermittlung mittels Lichtwellen	
9691 Jede Funkverbindung zwischen 2 Lichtwellenanlagen, je begonnenen Kilometer	10,-
4.3.3. Induktionsfunkanlagen	
9696 je Sender Zu H.4.:	5,-
1. Für Sprechfunkanlagen, die untertage eingesetzt sind, werden nur die Grundgebühren erhoben. Die Berechnung von Zuschlägen nach den Punkten 4.1.3.2., 4.1.3.3., 4.1.4.2. und 4.1.4.3. entfällt für diese Anlagen.	
2. Funkanlagen für Alarmierungszwecke werden wie Sprechfunkanlagen berechnet. Die Gebühr für die ortsfeste Funkanlage schließt den Sender und einen Empfänger ein.	
3. Zuschläge für Kanäle (Punkte 4.1.3.3. und 4.1.4.3.), die dem staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organ zur Nutzung zur Verfügung stehen, werden für die Zahl berechnet, die gemäß der Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen als Betriebsfrequenzen genehmigt wurden, soweit die Funkanlagen mit diesen Frequenzkanälen ausgerüstet sind. Einzelbedarfsträger, denen Frequenzen zur alleinigen Nutzung zur Verfügung gestellt werden, zahlen die gleichen Zuschläge.	
4. Die Gebühren nach Punkt 4.3.1. gelten nur für die Funkverbindungen zwischen beweglichen oder beweglichen und ortsfesten Funkstellen. Für Funkverbindungen für Fernmeß-, Fernsteuer- und Fernregelzwecke zwischen ortsfesten Funkstellen werden Gebühren nach Punkt 4.2. erhoben.	

Anlage 2
zu vorstehender Anordnung

— Vorderseite —

VERSCHROTTUNGS-
NACHWEIS

1. Auftrag

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)

Wir beauftragen Sie, umseitig aufgeführte Funkanlagen entsprechend den geltenden Vorschriften zu verschrotten.

.....
Datum

.....
Unterschrift

2. Bestätigung der Verschrottung

Wir bestätigen die ordnungsgemäße Verschrottung umseitig aufgeführter Funkanlagen.

(Auftragnehmer)
.....

Datum

.....
Unterschrift

3. Bestätigung der Ablieferung

Umseitig aufgeführte Funkanlagen wurden als Schrott entgegengenommen.

(Erfassungsbetrieb)
.....

Datum

.....
Unterschrift

— Rückseite —

Anzahl Art	Typ	Gerätenummer

Hinweis:

Eine Ausfertigung dieses Verschrottungsnachweises ist der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zuzuleiten.

Anordnung
über den Amateurfunkdienst
— Amateurfunk-Anordnung —
vom 28. Februar 1986

Auf Grund des § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Vorsitzenden des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Sport und Technik folgendes angeordnet:

Abschnitt I
Geltungsbereich

§ 1

Diese Anordnung regelt das Herstellen, Errichten, Betreiben, den Besitz und die Weitergabe von Funkanlagen für Funkstellen des Amateurfunkdienstes und Satelliten-Amateurfunkdienstes (nachfolgend Amateurfunkdienst genannt) auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik.